



GEW-Fraktion des Personalrats Gymnasien informiert:

Fortbildungsverpflichtung – individuell und schulintern, wie...?

Im Rahmen des Lehrerarbeitszeitmodells sind 30 Stunden pro Jahr für die Fortbildung vorgesehen.

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Konflikten und Missverständnissen bzgl. der Anerkennung der individuellen Fortbildung und über die Aufteilung des Gesamtdeputats zwischen individueller und systemischer Fortbildung.

Folgende Grundsätze gelten:

1. Die Lehrerkonferenz legt den Inhalt und die Durchführung der schulinternen Fortbildung fest und einigt sich über die Aufteilung des Gesamtdeputats auf individuelle und systemische Fortbildung.
2. Individuelle Fortbildung wird von den Kolleginnen und Kolleginnen vor Antritt der Fortbildung bei der Schulleitung zur Anerkennung vorgelegt.
3. Fortbildung muss „im dienstlichen Interesse der Schule“ stattfinden. Die Entscheidung liegt bei der Schulleitung - möglicherweise in Absprache mit der Schulaufsicht.
“Die Abgrenzung zur laufenden Unterrichtsvorbereitung liegt im Besonderen der Vorbereitung und des Anlasses.“
Rosenboom-Rundschreiben zum Modell der Lehrerarbeitszeit, 9.5.03
4. Veranstaltungen der Berufseingangsphase werden als Fortbildung angerechnet.
5. „Erkrankt eine Lehrkraft während oder vor einer angesetzten Fortbildungsveranstaltung, so ist die dafür vorgesehene Arbeitszeit so zu verrechnen, als wenn diese Lehrkraft während einer normalen Unterrichtswoche erkrankt.“
Rosenboom -Rundschreiben, 9.5.03
D.h. durch Krankheit ausgefallene Fortbildung ist so auf das 30-Stunden-Kontingent anzurechnen als hätte man an der Fortbildung teilgenommen. Erfolgt eine „Nachschulung“, so ist die Zeit der „Nachschulung“ zusätzlich anzurechnen.
6. „Von der Schulleitung angeordnete Hospitationen einer Fachkraft bei anderen Lehrkräften der gleichen Schule stellen ... Fortbildung im dienstlichen Interesse dar.“
2. Rosenboom -Rundschreiben, 20.6.03